

der sozialistischen Umgestaltung, was ihnen die feste Grundlage für ihre gesamte Tätigkeit gibt. Das bedeutet einen entscheidenden Schritt zur Festigung und weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie, mit der das Bewußtsein und die Lebenspraxis der Menschen immer fester und umfassender auf den Boden der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze gestellt und die Menschen mehr und mehr auf die Höhe der bewußten, selbsttätigen Gestaltung ihres Lebens und damit der gesellschaftlichen Entwicklung gehoben werden.

Diese grundlegenden Wendepunkte in der Herausbildung und Höherentwicklung der neuen sozialistischen Staatlichkeit, mit der zugleich die überlebten, die gesellschaftliche Entwicklung zum Sozialismus hemmenden Formen der alten bürgerlichen Staatlichkeit zerbrochen wurden, finden ihren Ausdruck auch in einer Reihe von Maßnahmen zur Umgestaltung unseres Justizapparates und seiner Tätigkeit. Hier sind vor allem das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), das Staatsanwaltschaftsgesetz und auch die neue Strafprozeßordnung sowie das Jugendgerichtsgesetz zu nennen, die im Jahre 1952 — Hand in Hand mit der weiteren Demokratisierung des Staatsapparates im Gefolge des Übergangs zum Aufbau der Grundlagen des Sozialismus — erlassen wurden. Mit der Errichtung der Grundlagen des Sozialismus und der damit einhergehenden weiteren sozialistischen Umgestaltung unseres Staatsapparates durch den allseitigen Ausbau insbesondere der örtlichen Machtorgane ergingen im Jahre 1957 das Strafrechtsergänzungsgesetz, mit dem gleichzeitig ein neues Strafregistergesetz erlassen wurde, und im Jahre 1959 das Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte (zusammen mit dem entsprechenden Gesetz zur Änderung, Ergänzung und Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes). Durch diese Gesetze werden, auf fortschreitend höherer Stufe, sowohl die einheitliche Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Justizorgane sowie deren Verantwortlichkeit gegenüber den obersten Staatsorganen (der Volkskammer und jetzt auch den örtlichen Volksvertretungen) sichergestellt als auch zugleich die stets engere Verbindung der Justizorgane mit den Massen, deren unmittelbare Teilnahme an der Justiztätigkeit. Beispiele hierfür sind: Der allseitige Ausbau der Kreisgerichte zu wirklichen Volksgerichten an der Basis des sozialistischen Aufbaus, die breiteste Beteiligung der Schöffen an der Tätigkeit des Gerichts, die Ausgestaltung auch der gerichtlichen Strafmaßnahmen zu Instrumenten der unmittelbaren Erziehung und Aktivierung der politisch-moralischen Kräfte der Gesellschaft (neue Strafarten) sowie — nicht zuletzt — die feste Einordnung der Tätigkeit der örtlichen Gerichte in die einheitliche, komplexe und territoriale Leitung und Organisation des sozialistischen Aufbaus durch die örtlichen Staatsorgane in ihrem Territorium.